

p. A. Archiv der Universität Wien
Postgasse 9
A-1010 Wien
Austria
sekretariat@voea.at
<http://www.voea.at>
ZVR-Nr.: 958796726
DVR-Nr.: 0826120



An das
Bundeskanzleramt –Verfassungsdienst
v@bka.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22.Juni 2017

Bezug: GZ: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Versendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Der Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Aufgabe der Archive ist die Sicherstellung einer aussagekräftigen historischen Überlieferung. Damit diese authentisch, für die Forschung verknüpfbar und ergebnisoffen bleibt, sind personenbezogene Daten, auch solche der besonderen Kategorien durch die Archive zu speichern und zu verarbeiten. Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 hat dem mit Art. 5 Abs. 1 Lit. b) und e) sowie Art. 89 Rechnung getragen.

Im gegenständlichen Entwurf sowie den erläuternden Bemerkungen wird auf die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke mehrfach hingewiesen. Zur Ausgestaltung der Möglichkeiten von Art. 9 Abs. 2 lit j) iVm mit den Öffnungsklauseln des Art. 89 und insgesamt einer klareren Fassung erscheint es jedoch notwendig, für diese eigene Bestimmungen festzulegen und etwa §25 des vorliegenden Entwurfes um ähnliche Regelungen für die Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken zu ergänzen, wie sie §28 des deutschen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (DSAnpUG-EU) vom 27. April 2017, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811325.pdf>, enthält.

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse

verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(4) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Hon.Prof.Dr. Heinrich Berg MAS
Vizepräsident
(elektronisch gefertigt)